

**Kellinghusener Verein  
für Gesundheit und  
Rehabilitationssport  
e. V.**

Geschäftsstelle:

Lindenstrasse 47- 49  
25548 Kellinghusen

## **Satzung des Vereins**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Kellinghusener Verein für Gesundheit und Rehabilitationssport e. V.** Der Sitz des Vereins ist Kellinghusen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist Förderung, Erhalt und die Wiedererlangung von Gesundheit der in Kellinghusen und Umgebung ansässigen interessierten Personen. Die Ziele zum Erhalt der Gesundheit und medizinische Rehabilitation sollen erreicht werden durch regelmäßige medizinische, sportliche und weitere geeignete gesundheitsorientierte Maßnahmen, die soweit möglich unter fachlicher Betreuung von Vereinsmitgliedern stattfinden.

Der Verein für Gesundheit und Rehabilitation Kellinghusen ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied im Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V., Kreissportverband und Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben als

#### 1. Ordentliche Mitglieder

a) alle Personen, die im Einzugsbereich von Kellinghusen ansässig sind und aktiv an den Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 teilnehmen

#### 2. Außerordentliche Mitglieder

b) Personen, die Ziele von Gesundheit, Sport und Rehabilitation fördern, ohne aktiv an den Sportveranstaltungen teilzunehmen

c) Organisationen, Vereine und Verbände mit einer gemeinsamer Zielsetzung und Unterstützung der Vorhaben.

## **§ 4**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins. Zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mitzuteilen, eine Pflicht zur Angabe von Gründen besteht nicht. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluß aus dem Verein.

ad 2: Die Austrittserklärung ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.

ad 3: Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Als Ausschlussgründe gelten

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung
- c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- d) unsportliches Verhalten
- e) unehrenhafte Handlungen

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen regelt der Vorstand.
2. Auf Antrag kann der Vorstand in Ausnahmefällen Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.
3. Außerordentliche Mitglieder tragen die Hälfte des Beitrags, den ordentliche Mitglieder zu entrichten haben.

## **§ 6**

## **Organe des Vereins und Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Einmal jährlich wird nach schriftlicher Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise den 2. Vorsitzenden die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Frist von mindestens zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Versendung der Einladung durch Aufgabe zur Post, einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
7. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder, wenn dies beantragt wird, durch geheime Stimmzettelwahl.

## **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem Zweiten Vorsitzenden

2. Der Erste Vorsitzende allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Erster Vorsitzender wird in ungeraden Jahren, Zweiter Vorsitzender in geraden Jahren gewählt.

4. Kann ein Vorstandsmitglied seine Arbeit nicht mehr fortsetzen, so kann der Vorstand bis zur Jahreshauptversammlung ein anderes Vereinsmitglied mit dieser Aufgabe betrauen.

## **§ 8**

### **Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind für die Zeit von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Der schriftlich gefasste Bericht ist der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nach Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit der erschienenen und wahlberechtigten Mitglieder.

## **§ 11**

### **Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e. V. mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Behindertensportes zu verwenden.

---

Diese Satzung besteht aus den Seiten 1 bis 6 und einer 7. Seite mit Aufführung der Gründungsmitglieder und wurde erstmals am 21. Dezember 2006 in Kellinghusen von der Gründungsversammlung beschlossen. Die beantragte Eintragung in das Vereinsregister gem. § 57 BGB erforderte eine teilweise Satzungsänderung, wie sie in dieser Form hier vorliegt und am 14. März 2007 von den u. g. Gründungsmitgliedern beschlossen wurde.

Die teilweise Satzungsänderung des § 7 – Reduzierung der Vorstandsmitglieder im